



Tagesordnung zur 5. ordentlichen Hauptversammlung

Elektronischer Versand von HV-Unterlagen

Sehr geehrte Aktionärin,
sehr geehrter Aktionär,

wir würden Ihnen Ihre Unterlagen zur Hauptversammlung
künftig gerne auf elektronischem Weg zusenden.

Haben Sie Interesse?

Dann können Sie uns dies mit dem beigefügten Anmelde-
formular (siehe »Wichtige Hinweise« unten) mitteilen.

Inhalt

- 3 | 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die DaimlerChrysler AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
- 3 | 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- 3 | 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002
- 3 | 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002
- 3 | 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003
- 4 | 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien
- 6 | 7. Beschlussfassung über die Aufhebung der genehmigten Kapitalien I und II, die Aufhebung der bedingten Kapitalien II und III, die Umbenennung der bedingten Kapitalien IV, V und VI und Satzungsänderung
- 7 | 8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I gegen Bareinlage und Satzungsänderung
- 9 | 9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II gegen Sacheinlage und Satzungsänderung
- 10 | 10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III zur Ausgabe von Belegschaftsaktien und Satzungsänderung
- 10 | 11. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes
- 11 | 12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend den Aufsichtsrat
- 18 | 13. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und Satzungsänderung
- 19 | 14. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend den Ort der Hauptversammlung und die Stimmrechtsvertretung
- 20 | 15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend die Gewinnbeteiligung der Aktionäre
- 21 | 16. Sonstige Satzungsänderungen
- 22 | 17. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen
- 23 | Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung
- 25 | Bericht des Vorstands zu den Punkten 8, 9 und 10 der Tagesordnung
- 29 | Hinweis zu Punkt 17 der Tagesordnung
- 30 | Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts
- 31 | Anlage zur Tagesordnung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere 5. ordentliche Hauptversammlung findet am **Mittwoch, 9. April 2003, um 10.00 Uhr**, in der Messe Berlin, Sondereingang, Ecke Masurenallee/Messedamm, 14055 Berlin, statt. Die Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 25. Februar 2003 veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die DaimlerChrysler AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart, und im Internet unter www.daimlerchrysler.com/ir/hv2003 eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 3.147.002.560,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 1,50 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	€ 1.519.205.239,50
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 1.627.797.320,50
Gewinnvortrag	
Bilanzgewinn	€ 3.147.002.560,00

Die Dividende wird am 10. April 2003 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main und Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der letzten Hauptversammlung im Laufe des Geschäftsjahres erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind oder
 - Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können oder
 - sie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und weiteren Führungskräften der Gesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen (alle zusammenfassend nachfolgend: »die Führungskräfte«) im Rahmen des in der Hauptversammlung am 19. April 2000 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktienoptionsplans zum Bezug anzubieten oder
 - sie als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten oder sie, falls die Belegschaftsaktien im Wege eines Wertpapierdarlehens/einer Wertpapierleihe erworben werden, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen zu verwenden oder
 - sie einzuziehen.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 263.000.000,00 beschränkt, das sind knapp 10% des Grundkapitals per 31.12.2002 in Höhe von € 2.633.289.081,80. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
- Die Ermächtigung wird zum 10. April 2003 wirksam und gilt bis zum 09. Oktober 2004. Die in der Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG am 10. April 2002 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am dritten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten.
 - f) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Erfüllung der Aktienbezugsrechte zu verwenden, die im Rahmen des von der Hauptversammlung am 19. April 2000 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktienoptionsplans an Führungskräfte gewährt wurden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.
 - g) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben oder sie zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die sich aus den zum Erwerb dieser Aktien eingegangenen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen ergeben.
 - h) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - i) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), e), f), g) und h) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.
 - j) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e), lit. f) und lit. g) verwandt werden.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der genehmigten Kapitalien I und II, die Aufhebung der bedingten Kapitalien II und III, die Umbenennung der bedingten Kapitalien IV, V und VI und Satzungsänderung

Die Satzung sieht in § 3 Abs. 2 eine Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage (genehmigtes Kapital I) und in § 3 Abs. 3 eine Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage zum Zweck der Ausgabe von Belegschaftsaktien (genehmigtes Kapital II) vor. Diese Ermächtigungen sind bis zum 30. April 2003 befristet. Sie sollen daher aufgehoben und bei betragsmäßiger und inhaltlicher Erweiterung durch neue genehmigte Kapitalien I, II und III ersetzt werden. Hierdurch werden sich die Absätze nach § 3 Abs. 3 jeweils um einen Absatz nach hinten verschieben.

Die Satzung sieht darüber hinaus in § 3 Abs. 6 ein bedingtes Kapital II und in § 3 Abs. 7 ein bedingtes Kapital III vor. Da diese bedingten Kapitalien zur Durchführung der Verschmelzung mit der ehemaligen Daimler-Benz Aktiengesellschaft dienten und sie nunmehr funktionslos sind, sollen sie aufgehoben werden. Dies soll zum Anlass genommen werden, die weiterbestehenden bedingten Kapitalien fortlaufend zu nummerieren. Das bisherige bedingte Kapital IV soll daher in bedingtes Kapital II, das bisherige bedingte Kapital V in bedingtes Kapital III und das bisherige bedingte Kapital VI in bedingtes Kapital IV umbenannt werden. Zugleich sollen die bedingten Kapitalien nach aufsteigender Nummerierung in den Absätzen des § 3 der Satzung neu geordnet werden. Inhaltlich sollen die bedingten Kapitalien unverändert fortbestehen. Die Absätze nach § 3 Absatz 7 verschieben sich durch die Aufhebung der bedingten Kapitalien II und III nach vorne und verändern sich durch die fortlaufende Nummerierung in ihrer Reihenfolge.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I
Die von der Hauptversammlung am 27.05.1998 zu Punkt 7 der Tagesordnung erteilte und bis zum 30. April 2003 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 255.645.940,60 (genehmigtes Kapital I) durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen, wird aufgehoben.
- b) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals II
Die von der Hauptversammlung am 27.05.1998 zu Punkt 7 der Tagesordnung erteilte und bis zum 30. April 2003 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 25.564.594,06 (genehmigtes Kapital II) durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage zum Zweck der Ausgabe von Belegschaftsaktien zu erhöhen, wird aufgehoben.
- c) Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals II
Das bedingte Kapital gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung in Höhe von bis zu € 44.460.000,00 (bedingtes Kapital II) zur Durchführung der Verschmelzung mit der Daimler-Benz Aktiengesellschaft wird aufgehoben.
- d) Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals III
Das bedingte Kapital gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung in Höhe von bis zu € 40.716.000,00 (bedingtes Kapital III) zur Durchführung der Verschmelzung mit der Daimler-Benz Aktiengesellschaft wird aufgehoben.

e) Anpassung der Satzung

Die fortbestehenden bedingten Kapitalien in § 3 der Satzung werden wie folgt umbenannt:

Die in § 3 Abs. 8 (alt) der Satzung enthaltene Bezeichnung

»restliches bedingtes Kapital IV« wird durch die Bezeichnung »restliches bedingtes Kapital II« ersetzt.

Die in § 3 Abs. 9 (alt) der Satzung enthaltene Bezeichnung

»restliches bedingtes Kapital V« wird durch die Bezeichnung »restliches bedingtes Kapital III« ersetzt.

Die in § 3 Abs. 5 (alt) der Satzung enthaltene Bezeichnung

»bedingtes Kapital VI« wird durch die Bezeichnung »bedingtes Kapital IV« ersetzt.

Inhaltlich bestehen diese bedingten Kapitalien unverändert fort.

Aufgrund der Aufhebung der bedingten Kapitalien II und III, der Neuordnung der verbleibenden bedingten Kapitalien und der zu beschließenden Änderungen der Satzung wird die Stellung der verbleibenden Absätze des § 3 der Satzung wie folgt geändert:

aus Abs. 4 (alt) wird Abs. 5 (neu);

aus Abs. 5 (alt) wird Abs. 8 (neu);

aus Abs. 8 (alt) wird Abs. 6 (neu);

aus Abs. 9 (alt) wird Abs. 7 (neu).

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I gegen Bareinlage und Satzungsänderung

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen, bedarf es der Schaffung eines neuen hierfür zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 500.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Daimler-Benz Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder von der DaimlerChrysler AG oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 500.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Daimler-Benz Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner

sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.«

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II gegen Sacheinlage und Satzungsänderung

Damit der Vorstand künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einzusetzen, und um hierbei auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können, bedarf es der Schaffung eines neuen hierfür zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 500.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.
- b) In die Satzung wird ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

»(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 500.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.«

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III zur Ausgabe von Belegschaftsaktien und Satzungsänderung

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien einzusetzen, bedarf es der Schaffung eines neuen hierfür zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals. Darüber hinaus soll der Vorstand künftig auch in der Lage sein, die Aktien, die als Belegschaftsaktien ausgegeben werden sollen, im Wege von Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen zu beschaffen und die neuen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen zu verwenden, um eine erleichterte Abwicklung der Ausgabe von Belegschaftsaktien zu ermöglichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 26.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), um die neuen Aktien an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Die an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugebenden Aktien dürfen auch im Wege von Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen beschafft und die neuen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) § 3 Abs. 3 (alt)/§ 3 Abs. 4 (neu) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 26.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), um die neuen Aktien an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Die an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugebenden Aktien dürfen auch im Wege von Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen beschafft und die neuen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.«

11. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes

Um dem Umstand, dass die Unternehmenstätigkeit stärker auf das Automobilgeschäft und damit eng verbundene Tätigkeiten fokussiert wurde, Rechnung zu tragen, soll die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) In § 2 Abs. 1 der Satzung wird der 4. Spiegelstrich mit den Worten »Anlagen, Maschinen und Geräte für die Erzeugung, Übertragung und Nutzung von Energie« sowie im 5. Spiegelstrich die Worte »elektrische und« sowie im 6. Spiegelstrich das Wort »Unternehmensberatung« und im 7. Spiegelstrich die Worte »Media- und Messeaktivitäten« gestrichen.

b) § 2 Abs. 1 der Satzung lautet zukünftig wie folgt:

- »(1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:
- Landfahrzeuge,
 - Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie sonstige Erzeugnisse der Verkehrs-, Luftfahrt-, Raumfahrt- und Meerestechnik,
 - Motoren und andere technische Antriebe,
 - elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
 - Kommunikations- und Informationstechnik,
 - Finanzdienstleistungen, Versicherungsvermittlungen und
 - Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.«

12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend den Aufsichtsrat

Die Satzungsbestimmungen hinsichtlich des Aufsichtsrats sollen überarbeitet werden. Hierbei sollen im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Im Rahmen der Corporate Governance der DaimlerChrysler AG kommt der Tätigkeit des Aufsichtsrats erhebliche Bedeutung zu. Dies soll auch in der Satzung der Gesellschaft dokumentiert werden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Zur Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen nähere Bestimmungen über die Wählbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden. Darüber hinaus soll die Empfangszuständigkeit für Amtsniederlegungen von Aufsichtsratsmitgliedern näher definiert werden und zukünftig auch beim Vorstand der Gesellschaft liegen. Die Bestimmungen betreffend den ersten Aufsichtsrat sind obsolet und sollen daher entfallen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

Um die Satzung an eine für die Zukunft geplante Staffelung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder anzupassen, sollen die Vorschriften für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats entfallen und im übrigen eine Verschlinkung der Satzung vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen die bisher in § 10 Abs. 4 (alt) der Satzung geregelten Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden wegen der besseren systematischen Stellung in die Vorschriften über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters eingefügt werden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die bisherige Regelung über die Ausschüsse des Aufsichtsrats gab lediglich die Gesetzeslage wieder. Die Regelungen über die Beschlussfassung in Ausschüssen sollen künftig in die Regelungen über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats integriert werden. Im Zuge der Verschlinkung der Satzung sollen die Vorschriften daher gekürzt und neu gefasst werden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats

Die Regelungen über die Einberufung des Aufsichtsrats, Tagesordnungen, Willenserklärung und Niederschrift ergeben sich zum Teil bereits aus dem Gesetz und sind in einer neu erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Zur Verschlankung der Satzung sollen diese Vorschriften insoweit entfallen. Im Rahmen der Vorschriften über die Sitzungen und Beschlussfassungen soll es den Aufsichtsratsmitgliedern ermöglicht werden, zukünftig auch per Telefon- oder Videokonferenz an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil zu nehmen und Beschlüsse unter Nutzung neuer Kommunikationsmedien fassen zu können. Insoweit soll die Regelung über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats vollständig neu gefasst werden.

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder sollen detaillierter in der Satzung ausgestaltet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) In die Satzung wird ein neuer § 7 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

»§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Weitergehende Berichtspflichten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.«

b) § 18 Abs. 3 (alt) wird zu § 7 Abs. 3 (neu).

§ 7 Abs. 3 (neu) der Satzung lautet:

»(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.«

c) Die Nummerierung der bisherigen §§ 7–23 ändert sich jeweils um eine Ziffer in §§ 8–24. Die Reihenfolge bleibt unverändert.

d) In § 7 Abs. 1 Satz 1 (alt)/§ 8 Abs. 1 Satz 1 (neu) werden die Worte »besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder durch die Aktionäre und 10 Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt werden« ersetzt durch die Worte »setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen«.

e) § 7 Abs. 1 Satz 1 (alt)/§ 8 Abs. 1 Satz 1 (neu) lautet zukünftig wie folgt:

»Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.«

Zur Zeit lautet § 7 Abs. 1 Satz 1 (alt) der Satzung:

»Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder durch die Aktionäre und 10 Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt werden.«

f) In § 7 Abs. 1 Satz 2 (alt)/§ 8 Abs. 1 Satz 2 (neu) werden nach den Worten »Die Wahl« die Worte »der Aufsichtsratsmitglieder« eingefügt.

g) § 7 Abs. 1 Satz 2 (alt)/§ 8 Abs. 1 Satz 2 (neu) lautet zukünftig wie folgt:

»Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.«

Zur Zeit lautet § 7 Abs. 1 Satz 2 (alt) der Satzung:

»Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.«

h) In § 7 (alt)/§ 8 (neu) der Satzung wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

»(2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei durch die Hauptversammlung gewählte ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Die Hauptversammlung darf ferner keine Personen in den Aufsichtsrat wählen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausüben oder, soweit sie gleichzeitig als Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft tätig sind, neben dem Aufsichtsratsmandat für die Gesellschaft mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften ausüben.«

i) § 7 Abs. 2 (alt) wird zu § 8 Abs. 3 (neu) der Satzung und wie folgt neu gefasst:

»(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.«

Zur Zeit lautet § 7 Abs. 2 (alt) der Satzung:

»(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer Kürzung der Frist zustimmen.«

j) § 7 Abs. 3 (alt) der Satzung wird gestrichen.

Der zur Streichung vorgeschlagene § 7 Abs. 3 (alt) der Satzung lautet:

»(3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats endet mit Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.«

k) § 8 (alt)/§ 9 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»§ 9 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt.«

Zur Zeit lautet § 8 (alt) der Satzung:

»§ 8 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.«

l) § 10 Abs. 4 (alt) wird zu § 9 Abs. 3 (neu)

§ 9 Abs. 3 (neu) der Satzung lautet:

»Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.«

m) § 9 (alt)/§ 10 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz. Zusätzlich kann der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.«

Zur Zeit lautet § 9 (alt) der Satzung:

»(1) Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgabe für die Dauer seiner Amtszeit einen Ausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des in Abs. 1 genannten Ausschusses vorzeitig aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

(3) Für die Neuwahlen nach Abs. 2 gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wahlen nach Abs. 1.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 10 Abs. 6 bis 8, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.«

n) § 10 (alt)/§ 11 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.

(4) Nehmen an einer Aufsichtsratssitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil und geben die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht Stimmabgaben nach Abs. 3 ab, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der Stimmabgabe des Vorsitzenden nach Abs. 3, findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung, wenn bei der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Sitzung oder durch Stimmabgabe nach Abs. 3 an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

(5) Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per e-mail durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.«

Zur Zeit lautet § 10 (alt) der Satzung:

»§ 10 Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Telefax), fernschriftlich oder telegrafisch zu erfolgen. In ihr sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

(5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung, wenn bei der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

(7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch durch schriftliche (auch per Telefax), fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ab und führt deren Schriftwechsel.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.«

o) § 11 (alt)/§ 12 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben.

(2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied entgegen Abs. 1 aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.«

Zur Zeit lautet § 11 (alt) der Satzung:

»Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.«

13. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und Satzungsänderung

Die derzeitige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt hinter der Vergütung für Aufsichtsräte vergleichbarer Unternehmen zurück. Um die Gesellschaft im Wettbewerb für die Gewinnung herausragender Persönlichkeiten für ihren Aufsichtsrat zu stärken, soll die Vergütung des Aufsichtsrats mit Wirkung ab dem laufenden Geschäftsjahr angehoben werden. Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll zugleich die Vergütung für unterschiedliche Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats weiter differenziert werden. Darüber hinaus soll erwähnt werden, dass unterschiedliche Funktionen nicht kumuliert vergütet werden. Schließlich soll in der Satzung klargestellt werden, dass die Gesellschaft auf ihre Kosten für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen - einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer - eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf € 75.000,00, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf den 3-fachen Betrag, für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf den 2-fachen Betrag, für Vorsitzende in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats auf den 1,5-fachen Betrag und für Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrats auf den 1,3-fachen Betrag beziffert. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der vorstehend genannten Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsentgelt von € 1.100,00. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.«

b) § 12(alt)/§ 13(neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»§ 13 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen – einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer – eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf € 75.000,00, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf den 3-fachen Betrag, für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf den 2-fachen Betrag, für Vorsitzende in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats auf den 1,5-fachen Betrag und für Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrats auf den 1,3-fachen Betrag beziffert. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der vorstehend genannten Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsentgelt von € 1.100,00. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.«

Zur Zeit lautet § 12 (alt) der Satzung:

»§ 12 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen – einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer – eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf € 51.129,19, für den Vorsitzenden auf den 2-fachen, für den Stellvertreter des Vorsitzenden auf den 1,5-fachen und für gewählte Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrats auf den 1,3-fachen Betrag beziffert. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Aufsichtsratsitzung ein Sitzungsgeld von € 1.022,58.«

14. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend den Ort der Hauptversammlung und die Stimmrechtsvertretung

Ort der Hauptversammlung

Die derzeitige Fassung der Satzung beschreibt die möglichen Orte für die Abhaltung der Hauptversammlung nur sehr generell. Um die Aktionäre konkreter über die möglichen Orte der Hauptversammlung zu informieren, soll die Vorschrift detaillierter gefasst werden.

Stimmrechtsvertretung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bereitstellung eines Stimmrechtsvertreters für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung; die Umsetzung dieser Empfehlung soll auch in der Satzung der Gesellschaft festgeschrieben werden. Zur Anpassung der Satzung an den Gesetzeswortlaut soll darüber hinaus das Wort »Aktienbuch« durch das Wort »Aktienregister« ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) § 13 Abs. 1 (alt)/§ 14 Abs. 1 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung kann ferner an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern abgehalten werden.«

Zur Zeit lautet § 13 Abs. 1 (alt) der Satzung:

»(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen rechtlich nicht ausgeschlossenen Ort statt.«

b) § 15 (alt)/§ 16 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

(2) Der Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.

(3) Die Gesellschaft benennt einen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.«

Zur Zeit lautet § 15 (alt) der Satzung:

»(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

(2) Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht in jeder gesetzlich zulässigen Form erteilen.«

15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung betreffend die Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Um der Gesellschaft die Ausschüttung von Sachdividenden entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes zu ermöglichen, sollen die Regelungen über die Gewinnbeteiligung der Aktionäre geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 21 (alt)/§ 22 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»§ 22 Gewinnbeteiligung der Aktionäre

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

(2) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.«

Zur Zeit lautet § 21 (alt) der Satzung:

»§ 21 Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.«

16. Sonstige Satzungsänderungen

Lediglich zur Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut sollen weitere Satzungsänderungen beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) § 14 (alt)/§ 15 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.«

Zur Zeit lautet § 14 (alt) der Satzung:

»Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.«

b) § 19 Abs. 2 (alt)/§ 20 Abs. 2 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vorzulegen.«

Zur Zeit lautet §19 Abs. 2 (alt) der Satzung:

»(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand den Jahresabschluss nebst Lagebericht dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.«

c) § 22 (alt)/§ 23 (neu) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

»Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.«

Zur Zeit lautet § 22 (alt) der Satzung:

»Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.«

17. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen

Die DaimlerChrysler AG und die EvoBus GmbH, Sitz Stuttgart (nachfolgend: »das Unternehmen«), haben am 30.08./25.09.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus haben die DaimlerChrysler AG und die DaimlerChrysler Vertriebsgesellschaft mbH, Sitz Berlin (nachfolgend: »das Unternehmen«), am 06./12.08. 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Verträge haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung des jeweiligen Unternehmens wird der DaimlerChrysler AG unterstellt.
- Das jeweilige Unternehmen ist verpflichtet, seinen jeweiligen Bilanzgewinn an die DaimlerChrysler AG abzuführen.
- Die DaimlerChrysler AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge des jeweiligen Unternehmens entsprechend § 302 AktG auszugleichen.
- Das jeweilige Unternehmen kann mit Zustimmung der DaimlerChrysler AG aus seinem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der jeweiligen Unternehmen sind von der DaimlerChrysler AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Die Verträge gelten – mit Ausnahme des Weisungsrechts der DaimlerChrysler AG – rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2002 und sind für beide Vertragsparteien jeweils erstmals zum 31. Dezember 2006 und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zuzustimmen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Marktaufnehmen zu können. Die Gesellschaft muss insoweit in der Lage sein, weitere große Kapitalmärkte weltweit erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Einführung der Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen notwendig machen, an denen die Gesellschaft zur Zeit noch nicht gelistet ist.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der in der Hauptversammlung vom 19. April 2000 beschlossene DaimlerChrysler-Aktienoptionsplan kann durch das in jener Hauptversammlung beschlossene bedingte Kapital erfüllt werden. Der unter Punkt 6 der diesjährigen Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, den Aktienoptionsplan auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Die Eckpunkte des DaimlerChrysler-Aktienoptionsplans wurden von der Hauptversammlung am 19. April 2000 beschlossen. Sie sind als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 19. April 2000 beim Handelsregister in Stuttgart einsehbar. Sie können außerdem als Bestandteil der damaligen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart und im Internet unter www.daimlerchrysler.com/ir/hv2003 eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft in der Lage sein, Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Um die Abwicklung der Ausgabe der Belegschaftsaktien zu erleichtern, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch im Wege des Erwerbs eigener Aktien mittels Wertpapierdarlehen/ Wertpapierleihen zu beschaffen sowie eigene Aktien gegebenenfalls auch zur Erfüllung der Rückgewähransprüche der Darlehensgeber/Verleiher zu verwenden.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Bericht des Vorstands zu den Punkten 8, 9 und 10 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

a) Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals I in Höhe von nominal insgesamt bis zu € 500.000.000,00, eines genehmigten Kapitals II in Höhe von insgesamt bis zu € 500.000.000,00 und eines genehmigten Kapitals III in Höhe von insgesamt bis zu € 26.000.000,00 vor.

Die neuen genehmigten Kapitalien I bis III sollen an die Stelle der bisherigen genehmigten Kapitalien I und II treten, die bis zum 30. April 2003 befristet sind. Dabei sollen die neuen genehmigten Kapitalien I bis III in ihrem Inhalt und Umfang über die bisherigen genehmigten Kapitalien I und II hinausgehen, um die Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Das neue genehmigte Kapital I, das für Barkapitalerhöhungen vorgesehen ist, soll an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals I treten. Es geht in seinem Umfang aber über dieses hinaus und erhöht dadurch den finanziellen Spielraum der Gesellschaft. Das bisherige genehmigte Kapital II, das zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften ermächtigt, soll durch das neue genehmigte Kapital III ersetzt werden. Mit der Schaffung des neuen genehmigten Kapitals II ist beabsichtigt, zusätzlich zu den Möglichkeiten, die die derzeitigen genehmigten Kapitalien I und II vorsehen, ein genehmigtes Kapital zur Vornahme von Sachkapitalerhöhungen zu schaffen; hierdurch soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen zur Finanzierung auf DaimlerChrysler-Aktien zurückgreifen zu können.

b) Genehmigtes Kapital I

Die Gesellschaft beabsichtigt, auch weiterhin durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert der DaimlerChrysler-Aktie gesteigert werden. Um auch Eigenkapital zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital I zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung von genehmigten Kapitalien, auf die der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Dabei soll die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals I sicherstellen, dass auch größere Unternehmensakquisitionen gegen Barleistungen finanziert werden können.

Im Falle einer Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals I ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. Inhabern von Wandschuldverschreibungen, die von der Daimler-Benz Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder von der DaimlerChrysler AG oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht.

Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, im Falle einer Kapitalerhöhung den Inhabern bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandelschuldverschreibungen Bezugsrechte anzubieten, statt den Options- bzw. Wandlungspreis entsprechend den Anleihebedingungen zu ermäßigen. Dieses Ziel kann durch die Ermächtigung erreicht werden, ohne dass die Gesellschaft auf eigene Aktien zurückgreifen muss.

In Fällen der Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals I soll der Vorstand ferner gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrags, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10 % des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird der Vorstand die Abweichung vom Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals I wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenkurses betragen.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung den Schutzbedürfnissen der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

c) Genehmigtes Kapital II

Im Zusammenhang mit der Absicht der Gesellschaft, auch weiterhin durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen und auf diese Weise den Wert der DaimlerChrysler-Aktie zu steigern, bedarf die Gesellschaft auch der Möglichkeit, derartige Akquisitionen durch Aktien finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung des genehmigten Kapitals II.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals II soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Börse Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können.

Die DaimlerChrysler AG steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Dabei zeigt sich, dass bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann.

Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals II in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von Aktien erwerben zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

d) Genehmigtes Kapital III

Weiterhin soll der Vorstand zur Vornahme von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals III ermächtigt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen ausgeschlossen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben.

Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist vom Gesetzgeber gewünscht und daher in mehrfacher Weise erleichtert. Sie dient der Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung und die Stabilität der Belegschaft. Damit liegt die Ausgabe von Belegschaftsaktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Das Volumen wurde unter Zugrundelegung der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, der zu erwartenden Zeichnungsergebnisse und der Laufzeit der Ermächtigung ermittelt. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Um die Abwicklung der Ausgabe der Belegschaftsaktien zu erleichtern, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch im Wege des Erwerbs eigener Aktien mittels Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen zu beschaffen.

Die im Rahmen des genehmigten Kapitals geschaffenen neuen Aktien der Gesellschaft sollen daher sowohl zur Ausgabe an die Belegschaft selbst als auch dazu verwendet werden können, die Ansprüche der Darlehensgeber/Verleiher auf Rückgewähr von Aktien der Gesellschaft zu erfüllen. Dafür ist der Ausschluss des Bezugsrechts nötig. Im wirtschaftlichen Ergebnis werden die neuen Aktien der Gesellschaft ausschließlich zur Ausgabe an die Belegschaft verwendet.

e) Ausnutzung der genehmigten Kapitalien

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Hinweis zu Punkt 17 der Tagesordnung (Zustimmung zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen):

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der DaimlerChrysler AG, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart sowie in den Geschäftsräumen des jeweils betroffenen abhängigen Unternehmens zur Einsicht der Aktionäre aus

- der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die nach § 293 a AktG erstatteten gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung des jeweils abhängigen Unternehmens,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DaimlerChrysler AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Für die EvoBus GmbH:
die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der EvoBus GmbH, Sitz Stuttgart, für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Für die DaimlerChrysler Vertriebsgesellschaft mbH:
die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DaimlerChrysler Vertriebsgesellschaft mbH, Sitz Berlin, für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Freitag, den 04. April 2003, angemeldet haben. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der

**DaimlerChrysler AG,
Investor Relations HPC 0324, 70546 Stuttgart**

oder elektronisch via Internet unter
www.DaimlerChrysler.com/ir/hv2003
anmelden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Wir bitten unsere Aktionäre in diesem Fall, die ihnen übersandten Formulare an einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu senden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Vollmachten und Weisungen hierzu können schriftlich oder über die o.g. Internetadresse übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

In Schriftform oder per Telefax an:

**DaimlerChrysler AG,
Investor Relations HPC 0324, 70546 Stuttgart
(Telefax-Nr. 0711 / 17-94075)**

Via E-Mail an:

investor.relations@daimlerchrysler.com

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die uns bis zum 25. März 2003, 24 Uhr zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.daimlerchrysler.com/ir/hv2003 veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 09. April 2003 und den Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2002 sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft genannten Aktionäre übersenden.

Stuttgart, den 25. Februar 2003

**DaimlerChrysler AG
Der Vorstand**

Anlage zur Tagesordnung:

Angaben nach § 128 (2) Aktiengesetz

Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der DaimlerChrysler AG gehören dem Aufsichtsrat folgender Kreditinstitute an:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
 DaimlerChrysler Bank GmbH
 HVB Real Estate Bank AG

Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind in keinem Kreditinstitut als Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter tätig.

Kreditinstitute, die an der DaimlerChrysler AG eine nach § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung halten:

Deutsche Bank AG, Frankfurt (11,8%)

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

ABN AMRO Bank N.V.
 Banc of America Securities Inc.
 Banc One Capital Markets Inc.
 Barclays Bank plc
 Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
 Bayerische Landesbank Girozentrale
 Bear Stearns & Co.
 BNP Paribas
 Caboto Holdings SIM S.P.A.
 Commerzbank Aktiengesellschaft
 Credit Suisse First Boston Corporation
 Deutsche Bank AG
 Dresdner Bank AG
 DZ Bank Deutsche Genossenschaftsbank AG
 Goldman Sachs & Co.
 HSBC Bank plc
 J. P. Morgan Chase & Co.
 Landesbank Baden-Württemberg
 Morgan Stanley & Co.
 Salomon Smith Barney Inc.
 Scotia Bank
 Société Générale
 UBS Warburg LLC
 Westdeutsche Landesbank Girozentrale

DaimlerChrysler AG
Stuttgart, Deutschland
Auburn Hills, USA
www.daimlerchrysler.com